

Zeitlich befristeter Mietvertrag

Das Studentenwerk Gießen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Otto-Behaghel-Str.23 - 27, 35394 Gießen, vertreten durch den Geschäftsführer, dieser vertreten durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter

- Vermieter -

und

Frau/Herrn :
geboren am/ in :
Straße und Hausnummer :
Postleitzahl und Ort :

- Mieter -

schliessen folgenden ZEIT – MIETVERTRAG

§ 1 Mietsache

Der Vermieter vermietet an den Mieter im

Studentenwohnheim :
Straße und Haus-Nr. :
Postleitzahl und Ort :

das mit der Wohneinheiten-Nr.:
Wohnfläche ca. m².

Mitvermietete Einrichtungsgegenstände sind im Inventarverzeichnis aufgeführt, welches Bestandteil dieses Vertrages ist.

Mitbenutzt werden dürfen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Rahmen der Hausordnung die zur gemeinschaftlichen Nutzung vorhandenen Räume und Einrichtungen. Eine Änderung des Mitbenutzungsrechts ist vom Vermieter möglich.

§ 2 Mietzeit und Zweck der Befristung

1. Das Mietverhältnis beginnt am :

und endet am :

2. Es verlängert sich um jeweils 6 Monate, falls es nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit der in § 2, Ziff. 3 des Vertrages genannten Frist schriftlich gekündigt wird, längstens jedoch bis zum .

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses über den hinaus ist ausgeschlossen.

Zu diesem Zeitpunkt endet das Mietverhältnis ohne Kündigung. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen. Vorsorglich wird der Mieter bereits jetzt darauf hingewiesen, daß er gegen eine Ablehnung der Verlängerung genauso wie gegen eine Kündigung schriftlich Widerspruch einlegen kann. Der Widerspruch muß spätestens zwei Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses bei dem Vermieter eingegangen sein.

Zweck der Befristung des Mietverhältnisses ist es, möglichst vielen Studenten Gelegenheit zu geben, wegen des ansonsten teuren Wohnraums, für eine befristete Zeit, den preisgünstigen Wohnraum des Studentenwerks in Anspruch zu nehmen (Rotationsprinzip). Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er nach der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte in Gießen, auch im Fall des Examens und anderer sogen. 'Härtefälle', gehalten ist, sich frühzeitig nach anderem Wohnraum umzusehen (AG und LG Gießen, NJW-RR 1990, 653/654).

3. Der Mieter kann spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Die gleiche Kündigungsfrist gilt bei Beendigung des Studiums auch für die Kündigung des Vermieters wegen Wegfall der Voraussetzungen gem. § 4 Ziffern 1 und 4.

§ 3 Mietzins und Kaution

Die jeweiligen Nutzungsentgelte für die Wohnheimplätze werden durch den Verwaltungsrat des Studentenwerks Gießen festgesetzt.

- | | | |
|--|---|--------------|
| 1. Die Grundmiete beträgt z. Zt. monatlich | | EUR |
| 2. Darin nicht enthalten und vom Mieter gesondert zu zahlen ist die in § 5 dieses Mietvertrages aufgeführte Betriebskostenpauschale. Die vom Mieter zu leistende Betriebskostenpauschale beträgt monatlich | | EUR |
| 3. Internet-Gebühren
(sofern Anschluß vorhanden) | | EUR
----- |
| monatlich zu zahlender Gesamtbetrag | = | EUR
===== |